



PriMa-Leitfaden - Information Errichtung eines Testaments

Allgemeine Informationen

Das Errichten eines Testamentes gehört zu den absolut höchstpersönlichen Rechten einer Person. Es ist deshalb nicht möglich, stellvertretend für Ihre betreute Person ein Testament zu errichten. Sollte sie aus körperlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, ihr Testament selbst zu schreiben, muss bei der Errichtung ein Notar beigezogen werden (öffentliches Testament). Dieser ist gleichzeitig auch um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben besorgt. Kann Ihre betreute Person das Testament eigenhändig verfassen, muss der oder die Betroffene für die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen selbst Verantwortung übernehmen. So gibt es einige Formvorschriften, die unbedingt beachtet werden müssen, damit das eigenhändig geschriebene Testament später nicht als ungültig oder gar nichtig erklärt werden kann. Nachfolgend werden die wichtigsten zu beachtenden Punkte aufgeführt, deren gesetzliche Grundlagen Sie in Art. 467 / 498 ff ZGB finden.

Formvorschriften und Inhalt

Ein eigenhändig geschriebenes Testament muss von der betroffenen Person von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit Datum (Tag, Monat, Jahr) und Unterschrift versehen werden. Die Angabe eines Ortes ist fakultativ. Empfehlenswert ist es, das Testament mit einem Titel zu versehen wie beispielsweise „Testament“, „Letztwillige Verfügung“ oder „Letzter Wille“. Bei der Errichtung des Testaments ist zudem zu beachten, dass die Pflichtteile naher Verwandter (Nachkommen und bei deren Fehlen die Eltern) sowie von Ehegatten testamentarisch nicht beseitigt werden können. Dies bedeutet, dass der rechtlich geschützte Pflichtteil ungeachtet eines allfälligen Ausschlusses im Testament von den Berechtigten geltend gemacht werden kann.

Als testamentarischer Erbe kann grundsätzlich jeder eingesetzt werden (Freunde, Bekannte, Verein, Stiftung, soziale Institution). Im Testament können jedoch nicht nur die künftigen Erben bezeichnet, sondern auch der Name eines Willensvollstreckers genannt werden. Der Willensvollstrecker ist nach dem Todesfall für den Vollzug des letzten Willens der oder des Betroffenen besorgt. Auch Sie als PriMa können mit dieser Aufgabe betraut werden, sofern die verbeiständete Person dies wünscht.

Nicht ins Testament gehören Angaben über Wünsche betreffend Bestattungsförmlichkeiten. Das Testament wird nämlich meistens erst einige Zeit nach dem Begräbnis beziehungsweise der Kremation eröffnet. Solche Wünsche sollten den Angehörigen oder dem Willensvollstrecker direkt mitgeteilt werden oder falls die oder der Betroffene eine schriftliche Dokumentation wünscht, kann ein entsprechendes Schriftstück den amtlichen Dokumenten, die im Todesfall beim Bestattungsamt vorgelegt werden müssen, (Schriftenempfangsschein, Heimatausweis, Ausländerausweis, Pass, Familienbüchlein, etc.) beigelegt werden.

Beachten Sie:

Als PriMa dürfen Sie Ihrer betreuten Person zwar allgemeine Auskünfte über formelle Möglichkeiten testamentarischer Verfügungen erteilen, Beeinflussungen inhaltlicher Art sollten jedoch strikt vermieden werden. Benötigt die verbeiständete Person daher weitergehende Hilfestellungen beim Errichten des Testamentes, verweisen Sie die oder den Betroffenen an einen Notar bzw. eine Notarin.

In Fällen der Dringlichkeit

Neben dem öffentlichen und dem eigenhändigen Testament gibt es das Nottestament, das bei ausserordentlichen Umständen (z.B. Todesgefahr) mündlich gegenüber zwei Zeugen erklärt werden kann. Die notwendige Beurkundung des Willens des Betroffenen muss von den zwei vorgeannten Zeugen in die Wege geleitet werden. Sollte es der betroffenen Person jedoch später wieder möglich sein, ein öffentliches oder eigenhändiges Testament zu errichten, wird das Nottestament innert 14 Tagen automatisch ungültig.

Aufbewahrung

Ein Testament wird am besten bei der Gemeindeverwaltung, bei einem Notar oder an einem anderen sicheren Ort (Bank, beim Willensvollstrecker, zu Hause) aufbewahrt. Im Todesfall muss es von jedermann, der es auffindet, der zuständigen Behörde zur Eröffnung eingereicht werden.

Geschäftsleitung KESB, 01.01.2022